

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 9. September 1955	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
9.6.55	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	609
9. 6. 55	Statut des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	610
31. 8. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“	611
22. 8. 55	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen. (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	611
25. 8. 55	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Losverkäufer der Volkssolidarität, des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Organisationen und Institutionen	611
23.8. 55	Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Fischüber-sollmengen durch private See- und Küstenfischer	612
	Berichtigung	612

**Verordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 9. Juni 1955

In Anerkennung der hohen patriotischen Leistungen der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter, die in Jugendbrigaden in der sozialistischen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, wird auf Grund des § 3 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GB1.1 S. 117, Ber. 336) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

An Jugendbrigaden der sozialistischen Industrie und Land Wirtschaft, des Verkehrs und des Handels, die beim Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende Leistungen erzielen und hierdurch die Initiative der Jugend für die weitere Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik fördern, wird der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen.

§ 2

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Beschluß des Ministerrates und wird am 8. Februar, dem „Tag der Jugend und des Sports“ durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vorgenommen, dem das Amt für Jugendfragen untersteht.

§ 3

Die Verleihung des Ehrentitels regelt ein vom Ministerrat zu erlassendes Statut. Das Statut hat den Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der

Ausgezeichneten, die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und die Prüfung der Vorschläge sowie die Beschreibung und Tragweise des Ehrenabzeichens zu enthalten.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit
Der Ministerpräsident und Berufsausbildung
Grotewohl ^ Macher
Minister